

Verwaltungsgericht Leipzig  
Az.: 5 L 204/09

Kopie an Mdt. Stellungn.		WV:	
Kopie an Mdt. Rendanten.	<b>EINGEGANGEN</b>		Kopie an Mdt. Ruckspr.
Kopie an Mdt. Zahlung	23. Juli 2009		zda
	Dr. Schulte, Prof. Schönraht & Schmid Rechtsanwälte Leipzig		

## Niederschrift

über den Termin zur Erörterung g des Rechtsstreits am  
16. Juli 2009

Beginn: 14.02 Uhr

Ende: 14.29 Uhr

### Anwesend:

Richter am Verwaltungsgericht Hartmann  
als Berichterstatter

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen (§ 105 VwGO i.V.m. § 159 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Der Inhalt der Niederschrift wurde gemäß § 160a ZPO auf Tonträger aufgezeichnet.

### In der Verwaltungsstreitsache

der LeISA GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Lessingstraße 7, 04109 Leipzig,

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte Dr. Schulte, Prof. Schönraht & Schmid, Erich-Zeigner-Allee 20, 04229 Leipzig, Gz.: 31/09,

gegen

die Stadt Leipzig, vertreten durch den Oberbürgermeister, Neues Rathaus, 04007 Leipzig, Gz.: 30.15 VR 390/09,

- Antragsgegnerin -

wegen

Zuwendungen für die Maßnahme "Offene Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche im Soziokulturellen Zentrum „Die Villa“",  
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

### erscheinen bei Aufruf:

für die Antragstellerseite: der Geschäftsführer der Antragstellerin sowie Herr Rechtsanwalt Harting,

für die Antragsgegnerin: Frau Justiziarin Pögelt unter Berufung auf die allgemeine Vollmacht in Begleitung von Frau Seltmann, Sachgebiet Grundsatz sowie Frau Jacob, Fachgebietsleiterin Zuschusswesen.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Beteiligten erörtert.

Das Gericht - weist insofern nach Vorbesprechung unter den Berufsrichtern - darauf hin, dass im Hinblick auf die sich auf die Teilablehnung einer weitergehenden Zuwendung beschränkende Widerspruchseinlegung von einer Bestandskraft des Bewilligungsbescheides in Höhe der gewährten Zuwendung auszugehen ist und deshalb in formeller Hinsicht die Voraussetzungen der Nr. 7.1 der Rahmenrichtlinien zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Leipzig vorliegen dürften. Das Gericht weist weiter darauf hin, dass Ziffer 7.1 bei einer entsprechenden Betrachtungsweise in Zuwendungsfällen insbesondere dann Bedeutung zukommt, wenn Nebenbestimmungen eines Zuwendungsbescheides angegriffen werden. Dies mag im jeweiligen Einzelfall dann die Bestandskraft in einer Art und Weise hemmen, dass eine Auszahlung vor Bestandskraft auch der entsprechenden Nebenbestimmungen rechtmäßigerweise versagt wird. Im Übrigen weist das Gericht in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Münster vom 5.5.2006 - 5 L 242/06 -, veröffentlicht in Juris hin.

Hieraufhin erklärt die Vertreterin der Antragsgegnerin: „Die Antragsgegnerin sichert zu, die Abschlagszahlung für den Monat Juni 2009 i.H.v. 14.168,33 € bis Freitag, den 24. Juli 2009, an die Antragstellerin zu zahlen.“

**Laut diktiert, nochmals vorgespielt und genehmigt.**

Der Vertreter der Antragstellerin erklärt hierauf den Rechtsstreit für erledigt.

**Laut diktiert und genehmigt.**

Die Vertreterin der Antragsgegnerin schließt sich dieser Erledigungserklärung unter Übernahme der Kostenlast an.

**Laut diktiert und genehmigt.**

Nachdem von keinem Beteiligten mehr das Wort gewünscht wird, wird der Erörterungstermin um 14.29 Uhr geschlossen.

Der Vertreterin der Antragsgegnerin wird die Verwaltungsakte ausgehändigt.

Für die Richtigkeit der Übertragung  
vom Tonträger:

Hartmann  
Berichterstatter

Paepke  
Beauftragte Urkundsbeamtin